

FAQ-Liste zur

„Richtlinie zur Förderung von Translationsprojekten zur Therapie mit gen- und zellbasierten Produkten und assoziierter Diagnostik – zweite Förderbekanntmachung“

Stand: März 2025

1. Allgemeine Fragen zur Antragstellung

1.1 Was sind die Unterschiede zur ersten Bekanntmachung?

Die Unterschiede betreffen Track 2-Projekte:

- In der zweiten Bekanntmachung ist auch die Durchführung von wissenschaftsinitiierten, interventionellen, klinischen Studien der Phasen I bis IIb für neue Therapie-Ansätze möglich.
- Die Bewilligung der Vorhaben wird zunächst bis Ende 2026 befristet sein, da die Finanzierung der Fördermaßnahme ab 2027 derzeit noch nicht gesichert ist. Die Bereitstellung weiterer Fördermittel über 2026 hinaus wird jedoch aktiv verfolgt. Sobald eine weitere Finanzierung feststeht, sollen die geförderten Projekte unaufgefordert entsprechend des positiv begutachteten zweijährigen Arbeitsplans aufgestockt werden.

Aufgrund dieser Änderung planen Sie bitte für das Jahr 2027 abgegrenzte Arbeitspakete.

1.2 Wie ist das aktuelle Antrags- und Förderverfahren ausgestaltet?

Das Antrags- und Förderverfahren ist einstufig gestaltet. Das bedeutet, dass dem DLR-Projekträger fristgerecht eine englische Vorhabensbeschreibung vorgelegt wird, die im Nachgang unter Einbeziehung von Experten*innen bezüglich der Passung auf die Bekanntmachung sowie die wissenschaftliche und methodische Qualität bewertet wird. Die Bewertungskriterien sind der Förderbekanntmachung (Punkt 7.2) zu entnehmen. Die englische Vorhabensbeschreibung muss durch einen Formantrag in deutscher Sprache (AZA/AZK) flankiert werden. Die Einreichungsfristen sind in diesem Dokument, Punkt 1.3 aufgeführt.

Ausgewählte Antragsteller*innen **für die Track 2 Projekte** werden eingeladen, ihre Vorhabenbeschreibungen einer externen Expert*innen-Jury persönlich vorzustellen. Der genaue Termin und Ort werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Entsprechend der Bewertung anhand der in der Förderrichtlinie angegebenen Kriterien und unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessent*innen schriftlich mitgeteilt.

1.3 Wie ist die aktuelle Zeitplanung für die laufende Förderbekanntmachung?

Die wichtigsten Fristen können der Tabelle im [Leitfaden](#) entnommen werden.

1.4 Was ist das SPARK Programm?

Das SPARK Programm unterstützt frühe akademische, biomedizinische Translationsprojekte mit meilensteinbasierter Förderung, Mentoring und Edukation zu den Themen Translation und Entrepreneurship. Neben der Finanzierung liegt eine besondere Stärke des Programms in der gezielten und individuellen Betreuung der Projekte durch ein erfahrenes Projektmanagement, das als zentrale Anlaufstelle für Fragen und Beratung fungiert. Zudem verfügt SPARK über ein breitgefächertes und interdisziplinäres Netzwerk an Expert*innen, die den Teams beratend zur Seite stehen und damit Wissenslücken schließen und den Innovationsprozess beschleunigen.

Gegründet im Jahr 2015, ist SPARK-BIH (<https://www.spark-bih.de>) seit 2018 ein integraler Bestandteil des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIH). Es basiert auf dem erfolgreichen SPARK-Programm der Stanford University, das eine Translationserfolgsquote von über 50% vorweisen kann, und sich zu einem globalen, interaktiven Netzwerk mit über 60 beteiligten Institutionen entwickelt hat (<https://sparkglobal.io>).

Das Programm zielt darauf ab, Projekte mit großem Potenzial zu fördern und kritische, bislang unzureichend adressierte medizinische Bedarfe („unmet medical needs“) anzugehen. Gemeinsam bilden die SPARK-Programme aller weltweit teilnehmenden Institutionen eine Community, die eine Brücke zwischen akademischen und klinischen Wissenschaftler*innen sowie Expert*innen aus der Industrie schlägt, um Patient*innen und der Gesellschaft Zugute zu kommen. Alle SPARK-Programme konzentrieren sich darauf, den Transfer und somit den Mehrwert für Institutionen, Investoren, die Industrie sowie den Nutzen für Patient*innen und die Gesellschaft zu verstärken.

1.5 Welche Angebote des SPARK Programms können geförderte Projekte nutzen?

Geförderte Projekte erhalten eine meilensteinbasierte Finanzierung für einen Zeitraum von 1 bis 2 Jahren. Zusätzlich bietet das SPARK Programm Mentoring durch ein breitgefächertes Expert*innen Netzwerk, Ausbildungsformate zu den Themen Translation und Entrepreneurship, Netzwerkmöglichkeiten sowie zielgerichtete und aktive Unterstützung durch erfahrene Projektmanager*innen, die als zentrale Anlaufstelle dienen. Die Teilnehmer*innen, auch SPARKees genannt, nehmen regelmäßig an Seminaren teil, in denen der Entwicklungs- und Kommerzialisierungsprozess von Medikamenten, medizinischen Geräten und Diagnostika sowie die Prinzipien des Unternehmertums und Innovation vermittelt werden.

Weitere Informationen zum SPARK-BIH finden Sie hier: <https://www.spark-bih.de> .

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Was sind die inhaltlichen Voraussetzungen für die Förderung eines Projekts?

Gefördert werden sollen Einzelvorhaben (Track 1 und 2) oder Verbundvorhaben (nur Track 2), in denen aufbauend auf und ergänzend zu kürzlich abgeschlossenen oder laufenden translationalen Produkt- und/oder Verfahrensentwicklungen im Bereich der GCT notwendige und abgrenzbare

Arbeitspakete zur weiteren Translation von Forschungsergebnissen bearbeitet werden. Diese sollen die Produkt- und/oder Verfahrensentwicklung in der Qualität verbessern oder beschleunigen.

Beantragte Projekte in Track 1 und Track 2 müssen

- translationalen Charakter haben. Grundlagenforschung wird nicht gefördert.
- einen „unmet medical need“¹ bedienen.
- innovativ und neuartig sein und auf einer vorhandenen soliden Datenbasis aufbauen, die die grundsätzliche Machbarkeit des Ansatzes nachweist (proof-of-principle). Abhängig vom Entwicklungsstand des Produkts oder Verfahrens kann dies auf unterschiedlicher Basis erfolgen (in vitro-, in vivo-Daten u.ä.),
- eine Lösung/Produkt zum Ziel haben, die einen deutlichen competitiven Vorteil gegenüber dem vorhandenen Goldstandard aufweist.

2.2 Was sind die Unterschiede zwischen Track 1 und Track 2 Projekten?

In **Track 1** werden Vorhaben in einem frühen Stadium gefördert, die präliminäre Daten vorweisen, die die grundsätzliche Machbarkeit und das Potenzial des Therapieansatzes für die Behandlung der Zielkrankheit belegen, aber noch nicht patentiert sein müssen. In diesem Track sind bis zu 50.000 Euro Förderung inklusive der Projektpauschale für ein Einzelvorhaben für maximal ein Jahr möglich. Track 1 richtet sich ausschließlich an Arbeitsgruppen aus staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen. Ein Rechenbeispiel für ein Track 1-Projekt s.3.1.

Track 2 ist für weiter fortgeschrittene Vorhaben bestimmt, die bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Patentierung oder der Marktzugangsstrategie erfüllen. Hier ist eine Förderung mit deutlich mehr als 50.000 Euro für Einzel- oder Verbundvorhaben für maximal zwei Jahre möglich. In Verbundvorhaben können auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und industrielle Partner einbezogen werden, solange die Koordination des Verbundes durch eine Hochschule erfolgt.

2.3 Welche Voraussetzungen müssen bezüglich der „Intellectual Property“ gegeben sein?

Für **Track 1** gilt folgendes: Die grundsätzliche Machbarkeit (proof-of-principle) des Produktes bzw. des Verfahrens/ der Methodik muss bereits nachgewiesen und z.B. durch einschlägige Publikationen oder in der Vorhabenbeschreibung gezeigte Daten belegt sein.

Die Voraussetzungen für **Track 2** bezüglich der „Intellectual Property“ sind erfüllt, wenn eines der folgenden Szenarien zutrifft:

- Patent erteilt,
- Patentanmeldung eingereicht,
- Inanspruchnahme mit geplanter Patentanmeldung.

¹ [google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjbv4DAic-EAxUOSPEDHbe1BvoQFnoECCYQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.vfa.de%2Fdownload%2Fposition-paper-unmet-medical-need.pdf&usg=AOvVaw118C1Fz9j-lyZodg8_xai_&opi=89978449und](https://www.vfa.de/2Fdownload%2Fposition-paper-unmet-medical-need.pdf)

Im Fall von verteilten Rechten an den relevanten Patenten (Akademie/ Privatperson/Unternehmen) sind nur Projekte antragsberechtigt, bei denen diese Patente mehrheitlich bei der Akademie liegen und damit eine spätere Verwertung auch durch die akademische Einrichtung erfolgt.

2.4 Was ist unter gen- und zellbasierten Therapien sowie assoziierter Diagnostik zu verstehen?

Im Rahmen der Förderrichtlinie können folgende Themen bearbeitet werden:

- Therapieansätze mit Arzneimitteln für neuartige Therapien (Advanced Therapy Medicinal Products, ATMPs):
 - Somatische Zelltherapeutika (zum Beispiel u. a. in Form von Stammzellen, Zellen des Immunsystems oder mesenchymalen Stromazellen)
 - Gentherapeutika in Form von Substitutions-, Additions- oder Suppressionstherapien mithilfe von viralen und nicht-viralen Vektoren oder Genom-Editierung
 - Tissue-Engineering-Produkte wie z. B. die Herstellung von Geweben zur operativen Verwendung inklusive des Einsatzes von neuartigen Biomaterialien
- Therapieansätze mit neuartigen biologischen Produkten, wie beispielsweise mRNA- und andere nukleinsäurebasierte Verfahren, extrazellulären Vesikeln oder Exosomen, die im Kontext eines gen- und zellbasierten therapeutischen Verfahrens genutzt werden
- Diagnostische Ansätze, sofern ein klarer Bezug zu GCT besteht, insbesondere aber nicht ausschließlich im Bereich „companion diagnostics“.

Folgende Bereiche werden dagegen **ausgeschlossen**:

- Ansätze, die für andere Zielsetzungen als gen- und zellbasierte Therapien entwickelt werden (beispielsweise mRNA-Vakzinierungen gegen Infektionserkrankungen),
- Ansätze, die ausschließlich auf niedermolekularen Substanzen und/oder rekombinanten Proteinen (inklusive therapeutischen Antikörpern) beruhen.

2.5 Welche Arbeiten können gefördert werden?

In beiden Tracks können u.a. folgende Aspekte der translationalen Produkt- oder Verfahrensentwicklung bearbeitet werden (die Unterpunkte sind Beispiele für alternative Optionen, wobei in einem Projekt mehrere Optionen beantragt werden können):

- Konzeption und Durchführung relevanter Experimente sowie Entwicklung von Methoden und Protokollen, die für die Translation notwendig sind, z. B. pharmakologisch-toxikologische Prüfungen,
- Projektspezifische, externe Beratungsleistungen, z.B. intensive Vorbereitung auf Treffen mit regulatorischen Behörden, Marktanalysen,
- präklinische Erfassung besonderer produktspezifischer Eigenschaften, die erwartete oder bereits eingeforderte regulatorische Auflagen adressieren (z.B. Sicherheits- und Effizienzstudien),
- Überführung in und Optimierung der GMP-Herstellung,
- Entwicklung und Implementierung von Qualitätskriterien und Standards,

- Entwicklung von Studienprotokollen und Einverständniserklärungen für frühe klinische Studien der Phasen I-II,
- Entwicklung eines Businessplans, der kritische Variablen der Produktdefinition mit dem Ziel der Kostensenkung in der Herstellung und Vermarktung untersucht,
- Health Technology Assessments,
- Einbindung von Patient*innen sowie anderen Stakeholdern.

Nur in Track 2 möglich:

- Durchführung einer wissenschaftsinitiierten, interventionellen, klinischen Studie der Phasen I bis IIb für neue Therapie-Ansätze. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen für klinische Studien s. Nr. 4 in der Förderrichtlinie.

Nicht gefördert werden:

- die Gründung von Start-Ups oder Spin-Offs
- Klinische Studien der Phase III

2.6 Wer kann sich für eine Förderung bewerben?

Antragsberechtigt sind für Einzelvorhaben oder als Verbundkoordinator bzw. -partner **staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (AUFE) sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind als Verbundpartner antragsberechtigt.** Für Antragsteller, die mit einer AUFE affiliert sind, sowie Mitarbeitende, die dieser organisatorisch zugeordnet sind, gilt zudem, dass das von ihnen beantragte Budget nicht mehr als 50% des Gesamtantragsvolumens betragen darf. Gleichzeitig darf der AUFE-affilierte Antragsteller nicht das höchste Budget aller Antragsteller aufweisen.

2.7 Können sich Unternehmen / Start ups bewerben?

Unternehmen einschließlich Start ups können nur bei Track 2 als Verbundpartner eine Förderung erhalten. Vor allem bei jungen Start up Unternehmen ist zu beachten, dass die Finanzierung des notwendigen Eigenanteils über die Projektlaufzeit durch eine ausreichende finanzielle Bonität des Unternehmens sichergestellt sein muss. Dies muss vor einer Bewilligung durch Vorlage entsprechender Unterlagen belegt werden.

2.8 Gibt es spezifische Voraussetzungen für Mitarbeitende außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (AUFE)?

AUFE-Mitarbeitende können nicht als primäre Antragsteller*innen tätig werden, sondern sind nur als Verbundpartner antragsberechtigt. Das von ihnen beantragte Budget darf nicht mehr als 50% des Gesamtantragsvolumens betragen. Gleichzeitig darf der AUFE-affilierte Antragstellende nicht das höchste Budget aller Antragsteller aufweisen.

Als Forschende, die mit der AUFE affiliert sind, gelten alle Forschenden, die ihre einzige Affiliation am AUFE haben sowie auch Forschende, die mehrere Affiliationen an unterschiedlichen Instituten oder Institutionen haben, wobei eine Affiliation hiervon mit der AUFE besteht. Als Mitarbeitende, die

diesen Forschenden organisatorisch zugeordnet sind, werden sowohl Mitarbeitende mit einem Arbeitsvertrag (und somit einer Affiliation) an der AUFE gewertet als auch Mitarbeitende, die diesen Forschenden im Kontext einer ggfs. vorhandenen weiteren Affiliation zugeordnet sind.

Konkretes Beispiel: Ein Forschender ist Leiter einer AG einer AUFE sowie einer AG an der Fakultät einer Universitätsmedizin. In diesem Sinne können sowohl Mitarbeitende der AG an der AUFE als auch Mitarbeitende der AG an der Fakultät der Universitätsmedizin nicht als primäre Antragsteller tätig werden.

2.9 Gibt es spezifische Regeln für Mitarbeitende des BIH?

Für BIH-Mitarbeitende gelten die gleichen Regeln wie für alle anderen Wissenschaftler*innen aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

2.10 Wie kann/soll die weitere Verwertung der Projektergebnisse erfolgen?

Mit den geförderten Projekten soll die Translation von GCT in der Entwicklungskette einen signifikanten Schritt im Hinblick auf die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren bzw. ihre klinische Anwendung vorangebracht werden. Konkret bedeutet dies, dass die Ergebnisse der geförderten Projekte zur Einreichung einer Patentanmeldung, einer erfolgreichen Auslizenierung eines bereits bestehenden Patents, der Ausgründung eines Unternehmens oder der erfolgreichen Einwerbung anderer Drittmittel zur weiteren Entwicklung des Ansatzes in der Akademia beitragen sollen. Zudem sollen mit der Förderung neue interdisziplinäre Kooperationen zwischen Forschenden aus der Akademia untereinander sowie mit der industriellen Forschung etabliert werden, sowohl auf regionaler Ebene als auch bundesländerübergreifend.

2.11. Verwertungsrechte

Grundsätzlich hat der Förderempfänger ein ausschließliches Verwertungsrecht an den im Projekt erzielten Ergebnissen (s. NABF 2022, Ziffer 3). Dies gilt für alle Förderempfänger, auch für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Einschränkungen können sich nur für den sehr seltenen Fall ergeben, dass ein überragendes öffentliches Interesse an den Ergebnissen des Projektes gegeben wäre (z.B. neuer Impfstoff im Fall einer Pandemie).

Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können sich im Zusammenhang mit der Bemessung der Förderquote der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten entsprechend der Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) weitere Einschränkungen ergeben. Diese im folgenden beschriebenen Einschränkungen geht das Unternehmen **freiwillig** ein, wenn dies im Interesse des Unternehmens liegt. Konkret kann die Förderquote für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung auf bis zu 80% der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wenn sich das geförderte Unternehmen u.a. verpflichtet, für geschützte Forschungsergebnisse aus dem geförderten Vorhaben, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen (s. Anlage zu den beihilferechtlichen Vorgaben zur FRL vom 17.12.2024, 2., Artikel 25 AGVO, Buchstabe b, iii).

Zur konkreten Beratung für den jeweiligen Einzelfall empfehlen wir, mit dem DLR Projektträger Kontakt aufzunehmen.

2.12 Muss/Kann ein Start-up gegründet werden?

Die Gründung von Start-Ups oder Spin-Offs wird nicht gefördert. Generell ist die Translation der Projektergebnisse Ziel dieser Fördermaßnahme und alle Maßnahmen, die der Translation förderlich sind, wie die Gründung von Start-Ups oder Spin-Offs werden begrüßt. Wenn Sie erwägen, noch vor Projektende ein Start-up oder Spin-Off zu gründen, setzen Sie sich bitte unbedingt vorab mit dem DLR Projektträger für eine Beratung in Verbindung.

2.13 Wie ist die Zusammensetzung der Expert*innen-Jury für die Track 2 Projekte?

Die Mitglieder der internationalen Expert*innen-Jury werden erst nach Abschluss der Evaluationen namentlich bekannt gegeben. In der Expert*innen -Jury sind die für die Translation im GCT-Bereich notwendigen Kompetenzen vertreten: Forschung und Entwicklung zu GCT (translationale und klinische Forschung), GMP-Produktion, Regulatorische Anforderungen, Venture Capital/ Business Development.

3. Fördermittel und Finanzierung

3.1 Gibt es eine Budgetobergrenze?

Für **Track 1 Projekte** liegt die Obergrenze für die Zuwendung bei 50.000 Euro inklusive Projektpauschale.

Ein Track 1-Projekt kann sich beispielsweise folgendermaßen zusammensetzen:

Gesamtmittel (inklusive Eigenmittel, ohne Projektpauschale)	46.250 Euro
10% Eigenmittel (bezogen auf Gesamtmittel)	4.625 Euro
Zuwendung (Gesamtmittel minus Eigenmittel)	41.625 Euro
20% Projektpauschale (auf die Zuwendung)	8.325 Euro
Zuwendung inklusive Projektpauschale	49.950 Euro

Für **Track 2 Projekte** besteht grundsätzlich keine Obergrenze. Die Höhe des beantragten Budgets muss sich jedoch aus den Erfordernissen der beantragten Arbeitspakete plausibel ableiten lassen und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Sparsamkeit entsprechen. Im SPARK-BIH Programm wurden in der Vergangenheit Einzelprojekte im Rahmen von 100.000 - 600.000 Euro gefördert. Es sind auch Projekte im niedrigen Millionen-Bereich möglich. Die beantragte Summe muss in Relation zu den beschriebenen Arbeitspaketen stehen. Zu bedenken ist auch, dass ein Eigenanteil von 10% der Projektmittel zu leisten ist.

3.2 Welche Projektlaufzeiten sind möglich?

Projekte/Verbünde können in der Regel für folgenden Zeitraum gefördert werden:

- **Track 1:** Bis zu 12 Monaten (nur Einzelvorhaben)

Track 2: Bis zu 24 Monaten (Einzelvorhaben und Verbundvorhaben). Die Bewilligung der Vorhaben wird dabei zunächst bis Ende 2026 befristet, da die Finanzierung der Fördermaßnahme ab 2027 derzeit noch nicht gesichert ist. Die Bereitstellung weiterer Fördermittel über 2026 hinaus wird jedoch aktiv verfolgt. Die Planung der Projekte sollte Meilensteine vorsehen, die Ende 2026 liegen. Für 2027 sollten separate Arbeitspakete geplant werden.

3.3 Welche Ausgaben/Kosten sind förderfähig?

Zuwendungsfähig für Antragsteller an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschafts- und vergleichbaren Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie **Personal-, Sach- und Reisemittel sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen**, die nicht der Grundausrüstung des Antragstellers zuzurechnen sind. Die beantragte Investition muss zwingend dem Erreichen eines bestimmten Meilensteins dienen und darf 20% der beantragten Fördermittel nicht überschreiten. Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken kann zusätzlich zu den durch BIH finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt werden.

Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten zuwendungsfähig. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben des FuEul- Beihilferahmens der EU anteilig finanziert werden (s. auch Anlage zur Förderbekanntmachung). Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt, in der Regel 50%.

3.4 Ist eine 100%-Förderung möglich?

Gem. § 7 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG) wird bei Projektförderungen durch das BIH für **Einrichtungen mit Sitz außerhalb des Landes Berlin** vorausgesetzt, dass **die zu fördernde Einrichtung oder das betreffende Sitzland zur Übernahme eines Finanzierunganteils von zehn Prozent** bereit ist. Die Übernahme des Finanzierungsanteils ist im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen. Für Einrichtungen mit Sitz innerhalb des Landes Berlin gilt der Finanzierungsanteil bereits durch die Förderung des BIH durch das Land Berlin als erbracht.

3.5 Wie wird der 10% Eigenanteil berechnet und nachgewiesen?

Der Eigenanteil sollte in der Regel im Formantrag angegeben werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist mit dem Formantrag eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung zur Erbringung des Eigenanteils von der antragstellenden Hochschule bzw. dem Sitzland vorzulegen.

Der Eigenanteil beträgt mindestens 10% der Gesamtmittel des Projektes ohne Projektpauschale (s. Berechnungsbeispiel für Track 1 unter 3.1).

3.6 Wie kann der 10% Eigenanteil erbracht werden?

Der Eigenanteil kann beispielsweise durch die kostenlose Bereitstellung von Personalkapazität oder **spezifischer** Forschungsinfrastruktur (z.B. kostenlose Nutzung bestehender Reinraumkapazitäten) nachgewiesen werden. Die Nutzung allgemeiner Forschungsinfrastruktur, die der Grundausstattung der antragstellenden Forschungseinrichtung zuzuordnen ist, kann nicht als Eigenanteil gewertet werden. Mit dem Formantrag ist eine Erläuterung zur Planung des Eigenanteils notwendig.

3.7 Was ist das Doppelförderungsverbot?

Eine Förderung durch Bundesmittel und damit auch durch das BIH folgt grundsätzlich dem Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass beantragte Arbeitspakete nicht bereits von anderen Fördermittelgebern unterstützt werden dürfen. Ansonsten ist eine Förderung mit BIH Mitteln nicht zulässig. Die Antragsteller müssen in ihrem Antrag bestätigen, dass über den erforderlichen Eigenanteil von 10% der beantragten Fördersumme hinaus keine anderweitigen Fördermittel von Bund, Land oder EU für die beantragten Forschungsarbeiten zur Verfügung stehen.